

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Schortens (Neufassung 2019)

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 23.02.2012, geändert am 13.12.2012, 01.10.2015, 02.02.2017, 08.02.2018, 14.02.2019 und 27.06.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

Ziffer 1 - Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schortens und darf von jeder Person während der Öffnungszeiten genutzt werden.
2. Das Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei wird von einer dort aushängenden Hausordnung geregelt.

Ziffer 2 – Anmeldung, Leseausweis

1. Zur Medienausleihe benötigt die Benutzerin/ der Benutzer einen Leseausweis. Der Leseausweis wird bei der persönlichen Anmeldung gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgestellt. Außerdem muss eine Erklärung abgegeben werden, in der diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt wird. Adressänderungen bei Wohnungswechseln sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Personen unter 18 Jahren muss die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter eine Einverständniserklärung unterschreiben, dass sie/er mit der Büchereibenutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird.
3. Die Benutzerin/ der Benutzer ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Büchereinutzung maschinenlesbar gespeichert werden.
4. Der Leseausweis gilt für 12 Monate und ist nicht übertragbar. Er muss vor jedem Ausleihen vorgezeigt werden. Bei Verlust des Leseausweises ist ein neuer erforderlich.
5. Der kostenlose Leseausweis für Kinder und Jugendliche verlängert sich nach Ablauf automatisch, ohne dass dazu eine erneute Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Wird der Leseausweis nicht mehr gewünscht, so ist dieser vom Erziehungsberechtigten schriftlich zu kündigen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ziffer 3 – Ausleihfristen, Medienausleihe

1. Die Ausleihfrist beträgt für alle Medien 21 Tage.
2. Für alle Medien ist eine Verlängerung der Ausleihfrist um 21 Tage möglich, wenn diese nicht von einem anderen Benutzer/Benutzerin vorbestellt wurde.
3. Die Bücherei behält sich vor, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. zu verlängern.
4. Bei Überschreiten der Leihfrist wird ein Entgelt fällig.
5. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Frist schriftlich hinzuweisen.

Ziffer 4 – Ausleihbeschränkungen

1. Die Büchereileitung kann bestimmte Medien von der Ausleihe ausschließen, dies gilt insbesondere für wertvolle oder seltene Medien, Präsenzbestand und Zeitungen.
2. Sie ist ebenso berechtigt, die Anzahl der entlehbaren Medien pro Benutzer/ Benutzerin zu begrenzen.

Ziffer 5 - Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/ des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes vornehmen.

Ziffer 6 – Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriften können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

Ziffer 7 - Mahnverfahren

Bezahlt eine Benutzerin/ein Benutzer Gebühren nicht, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Die entstehenden Kosten trägt der die Benutzerin/ der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

Ziffer 8 – Behandlung der Medien, Schadenersatz

1. Die Medien dürfen nicht verschmutzt oder beschädigt werden.
2. Wer Medien ausleiht, hat sich bei Empfang von deren Zustand zu überzeugen. Etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dies unterlässt, erkennt an, dass er sie in einem schadenfreien Zustand erhalten hat.

Stadtrecht der Stadt Schortens

3. Bei Beschädigungen oder Verlust muss Schadensersatz geleistet werden. Die Schadenersatzforderung bezieht sich auf die Wertminderung. Diese wird bei kleinen Schäden von der Büchereileitung bestimmt. Bei schweren Schäden oder Verlust muss der Neubeschaffungswert gezahlt werden.
4. Eine Weitergabe der in der Stadtbücherei entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Ziffer 9 – Nutzung von Computer und Internet

1. Die Stadtbücherei trägt für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Internetseiten keine Verantwortung.
2. Die Benutzerin/ der Benutzer verpflichtet sich, an den Computern und im Internet keine Manipulation an Hard- und Software vorzunehmen oder gesperrte Seiten zu öffnen.
3. Für Schäden an Dateien, Datenträgern und Hardware, die durch die ausgeliehenen Medien entstanden sind, haftet die Stadtbücherei nicht.

Ziffer 10 – Ausschluss von der Benutzung

Wer wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder fällige Gebühren nicht entrichtet, kann zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung trifft hierüber die Büchereileitung.

Ziffer 11 - Gebühren

1. Leseausweis:

Personen ab 18 Jahre zahlen für den Leseausweis eine Jahresgebühr in Höhe von: **18,10 €**

Für Erwachsene wird ein einmaliges Entgelt bei Ausstellung der Jahreslesekarte erhoben in Höhe von: **1,20 €**

Alternativ ist der Erwerb einer so genannten „Tageskarte“ möglich.
Diese berechtigt zur einmaligen Entleihung von Medien und kostet: **2,30 €**

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leseausweises beträgt: **3,50 €**

InhaberInnen des SchortensSpases wird eine 50 %-ige Ermäßigung gewährt. Ferner erhalten InhaberInnen der EhrenamtsCard, der RedCard und der Jugendgruppenleiter-Card (JuLeiCa) eine 10 %-ige Ermäßigung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

2. Für bestimmte Medienarten wird eine gesonderte Ausleihgebühr je Medium und Ausleihperiode fällig:
Für DVDs: **1,70 €**
Für Konsolenspiele **2,30 €**

3. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Öffnungstag:
Bei Erwachsenen 0,30 €
Bei Jugendlichen 0,20 €
4. Auslagenersatz für jede Mahnung: 2,30 €

5. Entgelt für die Vorbestellung von Medien: 1,00 €

6. Entgelt je Fernleihbestellung: 2,30 €

7. Entgelt für die Internetnutzung durch Erwachsene pro 30 Minuten: 0,60 €
Für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre ist die Nutzung kostenfrei.

8. Entgelt für Ausdrucke und Kopien (schwarz/weiß) pro Seite: 0,10 €

9. Für Versäumnisentgelte wird pro Medium ein Höchstbetrag von 25,00 € festgesetzt.

10. Zahlungspflichtig sind alle Benutzerinnen/ Benutzer der Stadtbücherei oder deren gesetzliche Vertreterin/ Vertreter. Die Gebühren werden sofort bezahlt. Ausnahmen regelt die Büchereileitung.

11. Schulen, Kindertagesstätten und das Jugendzentrum der Stadt Schortens sowie der Kindergarten Moorwarfen sind von den Gebühren befreit.

Ziffer 12 – Inkrafttreten

Diese Neufassung beinhaltet die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 23.02.2012 einschließlich der Änderungen vom 13.12.2012, 01.10.2015, 02.02.2017, 08.02.2018 14.02.2019 und 27.06.2019.

Schortens, 27.06.2019

G. Böhling
Bürgermeister